

FORSTREVIER-VERTRAG

zwischen der

Politischen Gemeinde Egg, Forchstrasse 145, 8132 Egg
vertreten durch den Gemeinderat

(nachfolgend Revier-Gemeinde Egg genannt)

und der

Holzcorporation Künsnacht, c/o Felix Pfister, Weinmanngasse 23, 8700 Künsnacht
vertreten durch den Präsidenten und den Verwalter, Hannes Frehner

betreffend

die Reviergemeinde Egg

Die Parteien stellen übereinstimmend fest, dass die Holzcorporation Künsnacht bereits in den letzten Jahren die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes in den Gemeinden Künsnacht und Erlenbach über ihren Förster wahrgenommen hat.

Seit dem 1. Juni 2010 vertritt der für das Forstrevier Künsnacht und Erlenbach zuständige Förster der Holzcorporation Künsnacht zusätzlich den kommunalen Forstdienst für die Gemeinden Herrliberg und Egg.

An einer Besprechung vom 15. Nov. 2010 über die künftige Zusammenarbeit in den Waldgebieten der Gemeinden Künsnacht, Erlenbach, Herrliberg und Egg, einigen sich die anwesenden Gemeinde- und Korporationsvertreter wie folgt:

Die Holzcorporation Künsnacht beschäftigt neben dem Förster-Betriebsleiter einen zweiten Förster um die Beförsterung im Staatswald, in den Reviergemeinden und die zusätzlichen Aufgaben sicher zu stellen.

Art. 1 Revierbildung

Die politische Gemeinde Egg

übertragen hiermit die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes an die Holzcorporation Künsnacht, im Sinne §26 Abs.2 des Waldgesetzes des Kantons Zürich vom 7. Juni 1998 (WaG).

Die Holzcorporation Künsnacht ist damit einverstanden, die damit verbundenen Leistungen für die Reviergemeinde Egg gemäss den nachfolgenden Bestimmungen und der Anschlussvereinbarung zu erbringen.

Art. 2 Perimeter

Die Waldfläche der Revier-Gemeinde Egg setzt sich aus folgenden mit folgenden Waldeigentümern und Waldflächen zusammen. (Daten aus dem geografischen Informationssystem „GIS“ von Kreisforstmeister Res Guggisberg am 19. Nov. 2010 erhalten).

Waldflächen Egg	ha
Korporation Hinteregg	56.78
Korporation Egg	46.28
Privatwald Egg	209.36
Gesamtfläche Egg	312.42

Art. 3 Zweck

Der Zweck des Forstreviervertrages besteht darin, die Erfüllung der den Revier-Gemeinden gemäss § 28 KaWaG obliegenden Pflichten sicher zu stellen.

Art. 4 Organisation

Die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes werden gemäss §26 Abs. 2 WaG vollumfänglich der Holzkorporation Künsnacht übertragen.

Die Anstellung des Revierförsters ist Sache der Holzkorporation Künsnacht, wobei für die Wahl das Einverständnis der Revier-Gemeinden vorliegen muss. Die Revier-Gemeinden haben dem Revierförster gegenüber nur ein Weisungsrecht, soweit dieses auf Grund gesetzlicher Bestimmungen besteht.

Der Revierförster erstellt jährlich per Ende des Forstjahres, (31. August), einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit, besondere Vorkommnisse und Probleme des Forstreviers. Der Bericht ist den Revier-Gemeinden bis spätestens Ende Oktober eines jeden Jahres zuzustellen.

Der Revierförster und/oder ein Mitglied der Vorsteherschaft der Holzkorporation Künsnacht kann bei Bedarf zu den Versammlungen der Holzkorporationen aufgeboden werden.

Die Durchführung von Sitzungen zwischen den Revier-Gemeinden (einzeln oder gemeinsam) einerseits und der Vorsteherschaft der Holzkorporation Künsnacht bzw. dem Revierförster andererseits kann sowohl von den Revier-Gemeinden als auch der Holzkorporation Künsnacht unter Bekanntgabe der Traktanden, verlangt werden.

Art. 5 Entschädigung

Die Entschädigung für die von der Holzkorporation Künsnacht im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Dienstleistungen usw. wird zwischen der Holzkorporation Künsnacht und den Revier-Gemeinden direkt und einzeln mittels Anschluss-Vereinbarung geregelt.

Art. 6 Streiterledigung

Beanstandungen hinsichtlich privatrechtlicher Ansprüche aus der Erfüllung des vorliegenden Vertrages sind von den Revier-Gemeinden der Vorsteherschaft der Holzkorporation Künsnacht zu melden. Kommt innert angemessener Frist eine Einigung nicht zustande, kann jede Partei die Einberufung eines Schiedsgerichts verlangen. Das Schiedsgericht besteht aus dem Präsidenten des Bezirksgerichts Meilen sowie zwei weiteren Schiedsrichtern. Der Präsident des Bezirksgerichts Meilen ist zugleich Präsident (Vorsitzender) des Schiedsgerichts. Er bestimmt die beiden weiteren Mitglieder: ein Mitglied aus der Reihe der zürcherischen Kreisforstmeister, ein Mitglied aus den Reihen der zürcherischen Revierförster. Der Entscheid des Schiedsgerichts ist endgültig. Im Übrigen gilt der IV. Teil der Zivilprozessordnung betreffend Schiedsgerichte. Der Sitz des Schiedsgerichtes ist beim Bezirksgericht Meilen.

Art. 7 Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt den bestehenden Vertrag.

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann unter Wahrung einer vierjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Forstjahres gekündigt werden, erstmals per 31. August 2017.

Ausserordentliche Kündigungen sind im Falle wesentlicher Veränderungen der Besitzverhältnisse an Waldflächen oder der gesetzlichen Grundlagen möglich. Die Revier-Gemeinden werden dabei auf die langfristigen Verpflichtungen und Investitionen, welche die Holzkorporation Küsnacht im Hinblick auf diesen Vertrag eingeht und tätigt, Rücksicht nehmen. Sie werden insbesondere die sich aus einer ausserordentlichen Kündigung in den Folgejahren eventuell ergebende Einschränkung entschädigen. Im weiteren ist eine ausserordentliche Kündigung auch möglich im Falle von groben, trotz Abmahnungen andauernden oder wiederkehrenden Vertragsverletzungen, insbesondere im Falle von erheblichen Mängeln in der Führung des Forstreviers.

Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Vertragsparteien.

8132 Egg, den *2.3.15*

Politische Gemeinde Egg

Der Präsident:



Rolf Rothenhofer

Der Schreiber:



Tobias Zerobin

8700 Küsnacht, den *24. Feb. 2015*

Holzkorporation Küsnacht

Der Präsident:



Felix Pfister

Der Verwalter:



Hannes Frehner